

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1

Düsseldorf, den 20.02.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Errichtung einer Beschichtungsanlage "Dual Lock Priming Line"

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 08.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
3M Deutschland GmbH
Düsseldorfer Str. 121- 125
40721 Hilden

Datum: 08. April 2015

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung einer Beschichtungsanlage "Dual Lock Priming Line"

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.11.2014, zuletzt ergänzt am 08.12.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 05.11.2014, zuletzt ergänzt am 08.12.2014 (Eingang am 08.12.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung einer Beschichtungsanlage "Dual Lock Priming Line" ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Anhang Spalte 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Beschichtungsanlage 2)**

am Standort

**3M Deutschland GmbH ,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstücke
485,486,381,384**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Errichtung einer Beschichtungsanlage „Dual Lock Priming Line“ zur Beschichtung von Dual Lock - Material mit lösemittelhaltigem Haftvermittler.
- b) Anschluss der Abluft an die Abluftsammelbox der Regenerativen Abluftbehandlungsanlage RNV-Anlage Marker G3 (BE24).
- c) Errichten von weiteren Anlagen zur Kunststoffverarbeitung (Dual Lock Maker)
- d) Umsetzen von Anlagenteilen (Trockenofen, Weiterverarbeitungs- und Verpackungsmaschinen, Lagereinrichtungen für Einsatzmaterialien) aus dem Werk Hilden 1 in Geb.19, um eine Fertigungseinheit „Dual Lock“ (BE25) zu bilden.

Anlagenkapazität:

Erhöhung des Lösemittelverbrauchs um 105 t/a von 4.700 t/a auf 4.805 t/a.

Betriebszeiten:

24 Stunden/Tag (unverändert)



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG vom 24.02.2015 – Az. 53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 4.170.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

9407,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200000111477** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Ver-



säumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Seite 4 von 14

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Seite 5 von 14

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden eine Anlage zur Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien. Die bestehende Beschichtungsanlage 2 soll durch Errichtung einer Beschichtungsanlage "Dual Lock Priming Line" geändert werden. Die 3M Deutschland GmbH in 40721 Hilden hat für dieses Vorhaben am 05.11.2014 zuletzt ergänzt am 08.12.2014 (Eingang am 08.12.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt.

Für die Errichtung der Beschichtungsanlage wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 24.02.2015 – Az. 53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG



(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4-Ü	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4-VAwS	Wasserwirtschaft
Dezernat 53.4-StörfallVO	Anlagensicherheit
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen – auch in Hinblick auf die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens – keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Firma betreibt genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BlmSchG, auf dem Gelände Hilden 2, Düsseldorfer Str. 121-125, 40705 Hilden (Herstellung von reflektierenden sowie dekorativen Folien und Nebenanlagen).

Die Firma plant die Errichtung einer neuen Fertigungseinheit „Dual Lock“. Bei dem Produkt „Dual Lock“ handelt es sich um ein mechanisches Befestigungssystem aus Polypropylen / Polyethylen, welches mit einem doppelseitigen Klebeband laminiert wird.



Genehmigungsrelevant ist die Errichtung und der Betrieb der neuen Beschichtungsanlage auf Lösemittelbasis. In der Beschichtungsanlage „Dual Lock Priming Line“ wird das Produkt „Dual Lock“ auf der Unterlage mit einem Haftvermittler auf Lösemittelbasis beschichtet. Dieser Haftvermittler verbessert die Haftung zwischen der Unterlage und dem in einem späteren Arbeitsschritt aufzulaminierenden doppelseitigen Klebeband. Die Beschichtungsbreite beträgt maximal 17 cm, damit handelt es sich um eine kleine Beschichtungsanlage mit einer Gesamtkapazität von ca. 105 t/Jahr an organischen Lösemitteln.

Das Schneiden und ggf. Stanzen von Formteilen gemäß Kundenwunsch erfolgt mit den Anlagen und Maschinen, die bisher bereits im Genehmigungsbestand von Hilden 1 enthalten sind. Im Rahmen dieses Projektes ist geplant, diese Anlagen zu einer Fertigungseinheit „Dual Lock“ in einem bisher als Lagerbereich genutzten Teil von Geb.19 in Hilden 2 zusammenzuziehen.

Als zusätzlicher Behandlungsschritt zur Erhöhung der Haftung erfolgt die Behandlung des Fertigproduktes in einem Trockenofen. Die Behandlungsdauer kann bis zu 30h bei einer Temperatur von bis zu 100°C betragen. Die Abwärme des Härteofen wird über Dach abgegeben.

Im Rahmen dieses Projektes wird eine zusätzliche Klimaanlage auf dem Dach von Geb.19 installiert, um eine gute Luftqualität in dem bisher als Lager genutzten Bereich zu erzielen. Sie ist nicht in den Produktionsprozess eingebunden. Bei dieser Klimaanlage handelt es sich um ein Standardgerät. Auf eine energieeffiziente Beschaffung wird im Rahmen des Energiemanagementsystems geachtet. Wesentlich sind die Lärmemissionen, welche im Rahmen einer Lärmprognose berücksichtigt wurden.

Die Anlagenkapazität des Werkes Hilden 2 mit einem maximalen Lösemittelverbrauch von bisher 4.700 t/Jahr wird sich durch das Vorhaben geringfügig um 105 t/Jahr erhöhen.

Durch die notwendigen Absaugungen an der neuen Beschichtungsanlage „Dual Lock Priming Line“ entsteht ein zusätzlicher Abluftvolumenstrom. Ein nicht genutzter Anschluss an der Sammelbox der RNV für die thermische Behandlung der Abluft aus der Beschichtungsanlage „Dual Lock Priming Line“ ist für die Anbindung vorgesehen.

Mit der gleichzeitigen Außerbetriebnahme der TNV Maker G3/G4 entfällt zukünftig ein Abluftvolumenstrom von ca. 44.000 Nm³. Dieses entspricht aufgrund der letzten Emissionsmessung einer Menge an Gesamt-C in Höhe von über 1,5 t pro Jahr.



Durch die Kombination der o.g. Vorhaben kommt es insgesamt zu einer Reduzierung der Emissionen.

Durch die Errichtung der neuen „Dual Lock“-Anlagen kommt es zu zusätzlichen Lärmemissionen. Die in der Lärmprognose des Sachverständigen, Institut für Immissionsschutz GmbH – ABK, vom 22.10.2014 (Auftragsnr.:P1340032) genannten Schalleistungswerte für die relevanten Anlagenteile werden umgesetzt. Somit kommt es zu einer im Sinne der TA Lärm als „irrelevant“ anzusehenden Zusatzbelastung.

In der Beschichtungsanlage „Dual Lock Priming Line“ werden Stoffe eingesetzt, die über Gefährdungspotential verfügen, das dem Anhang der 12. BImSchV zuzuordnen sind. Allerdings liegen die maximal vorhandenen Mengen weit unterhalb der im KAS-1 „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile und sicherheitsrelevante Betriebsbereiche“ genannten Mengen.

Bei den Bestandteilen der Einsatzlösungen handelt es sich um bereits im Werk eingesetzte Lösemittel, die bei der Ermittlung von Achtungsabständen im Rahmen eines Gutachtens der Stadt Hilden berücksichtigt wurden. Diese Stoffe wurden nicht als „pessimal“ identifiziert. Damit ergibt sich aus dieser Änderung keine Relevanz für die Bemessung der angemessenen Abstände.

Durch dieses Vorhaben ändern sich die im Sicherheitsbericht vom März 2014 dargestellten Szenarien nicht. Auch sind neue Szenarien aufgrund dieses Vorhabens nicht erforderlich. Der vorhandene Sicherheitsbericht Werk Hilden wird bei der nächsten Überarbeitung aktualisiert.

In der Beschichtungsanlage „Dual Lock Priming Line“ (HBV) wird mit wassergefährdenden Stoffen in Kleinmengen (max. 45 kg) umgegangen. Zusätzlich ist die Lagerung einer Menge von bis zu 600 kg an entzündlichen Einsatzmaterialien in zugelassenen F-90-Sicherheitschränken geplant. Alle Anlagenteile werden so errichtet, dass die Anforderungen der VAWS eingehalten werden.

Der Ausgangszustandsbericht Boden wird ergänzt.

Durch das Vorhaben „Dual Lock“ in Hinblick auf Auswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere durch die thermische Behandlung der Abluft über die RNV-Anlage ist mit einer nur geringen Einfluss auf die Schutzgüter zu rechnen.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung einer Beschichtungsanlage "Dual Lock Priming Line" wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen



sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Hilden

Lärmimmissinsorte:

Die in der schalltechnischen Stellungnahme vorgenommenen Gbietseinstufungen der Immissionsstandorte sind richtig gewählt, weitere Standorte sind nicht zu berücksichtigen, die genannten Immissionsrichtwerte werden als angemessen bewertet angesehen.

Für den Bereich nördlich der Düsseldorfer Straße ist seit Dezember 2013 der Bebauungsplan Nr. 501 rechtsgültig (-10 6-). Es handelt sich um einen einfachen unqualifizierten Bebauungsplan (somit Bewertung dieser Belange nach § 34 BauGB).

Weitere Änderungen des Planungsrechtes sind nicht zu vermerken. Einstufung der Immissionsstandorte durch das Stadtplanungsamt Hilden:

Grabenstr. 62	WA	nach § 34 BauGB	FNP "W"
Grabenstr. 50	WA	nach § 34 BauGB	FNP "W"
Grabenstr. 22	WA	nach § 34 BauGB	FNP "W"
Düsseldorfer Str. 119	WA	nach § 34 BauGB	FNP "W"
Walter Wiederhold Str. 7	WA	B-Plan Nr. 501	FNP "W"
Horster Allee 3/3a	Außenbereich nach § 35 BauGB		FNP Fläche für die Forstwirtschaft „Wald“
Kleingartenanlage	Anlage nach Bundeskleingartengesetz		FNP "Grünfläche"

Die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung ist angemessen bewertet.

Wasserrecht:

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben, im Rahmen der von meiner Seite zu beurteilenden Belange, keine Bedenken.



Im Rahmen der Stellungnahme des Tiefbauamtes, Sachgebiet Entwässerung, werden keine weiteren Angaben zur Entwässerung bezüglich des Vorhabens gefordert, es sind keine Pläne/Entwässerungspläne vorzulegen, es bestehen entwässerungstechnisch keine Bedenken.

Koordinierung der Zulassungsverfahren:

Im Zusammenhang mit dem mir zur Stellungnahme vorgelegten Vorhaben sind im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches keine weiteren Zulassungsverfahren anhängig oder durchzuführen.

Stellungnahme des Kreis Mettmann

Aus der Sicht des Kreises Mettmann bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.11.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung einer Beschichtungsanlage "Dual Lock Priming Line" und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2 wird eine Gebühr von insgesamt 9407,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 4.170.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 29.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 13.760,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Hilden 972,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 13.760,00 Euro.



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 24.02.2015 – Az. 53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1v wurde eine Gebühr in Höhe von **3.210,50** Euro erhoben, so dass **321,05** Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von **13.438,95** Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 9.407,27 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **9.407,00 Euro** festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Heyer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0	Antragsanschreiben vom 10.11.2014.....	5 Blatt
1	Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
2	Antragsformulare, Formular 1 (Blatt 3) und Historie.....	6 Blatt
3	Zertifikat.....	1 Blatt
4	Kurzbeschreibung der Vorhaben.....	3 Blatt
5	Lagepläne.....	2 Blatt
6	Bauantrag.....	29 Blatt
7	Brandschutzkonzept.....	15 Blatt
8	Betriebseinheit 25 – Dual Lock Fertigungseinheit.....	4 Blatt
9	Stellungnahme der leitenden Sicherheitsfachkraft.....	5 Blatt
10	Stellungnahme des Betriebsrates.....	2 Blatt
11	Effiziente Energienutzung.....	1 Blatt
12	Zertifikat 3M.....	2 Blatt
13	Maßnahmen zur Anlagensicherheit.....	6 Blatt
14	HAZOP-Studie.....	15 Blatt
15	Berechnung der Absaugung.....	1 Blatt
16	Lösemittelberechnung.....	9 Blatt
17	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.....	2 Blatt
18	Maßnahmen zur Abwasservermeidung.....	1 Blatt
19	Maßnahmen zur Abfallvermeidung.....	1 Blatt
20	Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen / Immissionen und Gefahren.....	3 Blatt
21	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen	



	und -immissionen.....	33 Blatt
22	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	2 Blatt
23	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.....	17 Blatt
24	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den einge- setzten Stoffen/Apparateliste.....	1 Blatt
25	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....	1 Blatt
26	Ausgangszustandsbericht.....	1 Blatt
27	BE 25: Dual Lock- Herstellungsprozess.....	2 Blatt
28	Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt
29	Immissionsprognose.....	1 Blatt
30	Formulare 2 bis 8.4.....	11 Blatt
31	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	1 Blatt
32	Sicherheitsdatenblatt 3M Primer 4298 UV.....	28 Blatt
33	Sicherheitsdatenblatt Methylethylketon.....	99 Blatt
34	Niederdruck Holeistungsventilator.....	1 Blatt
35	Klimaanlage Venco.....	2 Blatt
36	Kälteanlage Carrier.....	7 Blatt
37	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebs geheimnissen.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Tele-



kommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Gem. § 75 Abs. 7 Bau() NRW hat der Bauherr den Ausführungsbeginn des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der weiteren Fachbauleiter mitzuteilen. Der Bauherr hat einen Wechsel dieser Personen schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. R Gellings, vom 05.11.2014, Projekt Nr. 348.13-14, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Es ist vollständig zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.
- 2.3 Zum Baubeginn des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Fachbauleiter zu benennen, der die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und ggf. Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zu-



führt. Falls dieser Fachbauleiter nicht mit dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes identisch ist, ist dessen Qualifikation in Anlehnung an § 9 BauPrüfVO nachzuweisen. Die Einhaltung des Brandschutzkonzeptes ist bei Fertigstellung schriftlich zu bestätigen (§ 57 Abs. 5 Bau() NRW).

- 3.4 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Bau() NRW geprüft sein muss.

Die entsprechende Bescheinigung nach § 12 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit, vom 20.10.2014, sowie der dazugehörige 1. Prüfbericht, vom 20.10.2014, wurden bereits mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

- 3.5 Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs 2 S. 1 Nr. 4 Bau() NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (Standsicherheit, Brandschutz (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)).
- 3.6 Der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind zur Ingebrauchnahme der Anlage Abschlussberichte und Nachweise über die stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 3.7 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1 BauO NW) ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherren jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.8 Die Bauzustandsbesichtigung ist durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall darauf verzichtet werden kann; der Umfang der Besichtigung bleibt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen des Bauherren eine Bescheinigung auszustellen.
- 3.9 Mit Bezug auf Pkt. 4.16 des Brandschutzkonzeptes sind die entsprechenden mängelfreien Prüfbescheinigungen der Prüfsach-



verständigen zur Abnahme vorzulegen.

Anlage 2

Seite 4 von 8

- 3.10 Mit Bezug auf Pkt. 4.14 des Brandschutzkonzeptes sind die Feuerwehrpläne anzupassen und in Absprache mit der Feuerwehr Hilden dieser zu übergeben

4 Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminde-
rungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schall-
technisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszu-
ständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte bei-
tragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO 2 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Düsseldorfer Straße 119	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6 Walter-Wiederhold-Str. 7	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 7 Hoster Allee 3/3a	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 8 Kleingartenanlage	55 dB(A)	55 dB(A)



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Anlage 2

Seite 5 von 8

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.2 Lärmintensive Baustellentätigkeiten einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 4.3 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 4.4 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.



- 4.5 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 4.6 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 4.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 4.7 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

5. Emissionen diffuser Quellen

5.1 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



5.1.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.1.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

5.1.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

5.1.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

5.1.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.



5.1.6 Verdichter

Anlage 2

Seite 8 von 8

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Förderguteleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

6 Gewässerschutz

- 6.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.2 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWs NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0114/14/5.1.1.1

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Ände-



rungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitschutz**

- 2.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

Es wird hier insbesondere hingewiesen auf

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme
- die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV;
- die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.

- 2.2 Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-



Arbeitsschutzverordnung -LärmVibrationsArbSchV-) vom 06.03.2007 wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 5

- 2.3 Es sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A3.6 Lüftung – zu beachten.
- 2.4 Es sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, TRGS 500 Schutzmaßnahmen und TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen – zu beachten.

3. Bodenschutz

- 3.1 Das o. g. Vorhaben liegt im Bereich des unter der Nr. 6369/7 Hi im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Untergrundverunreinigung auf dem Betriebsgelände der Fa. 3M Deutschland GmbH. Nach Gefährdungsabschätzung und Sanierung einer Teilfläche ist davon auszugehen, dass von dem Sanierungsbereich unter der Voraussetzung der derzeitigen gewerblichen Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Weiterhin ist die gesamte Betriebsfläche unter der Altlastenklasse 3 „altlastverdächtige Fläche“ verzeichnet, da für große Bereiche des Betriebes keine Untersuchungen vorliegen.
- 3.2 Da im Rahmen der wesentlichen Anlagenänderung bereits ein AZB erstellt wird, bitte ich um Berücksichtigung der neuen Anlagenteile im zu erstellenden Bericht. Der aktualisierte AZB ist der UBB in Kopie zu übermitteln.

4. Bauordnung

- 4.1 Die in der schalltechnischen Stellungnahme vorgenommenen Gebietseinstufungen der Immissionsstandorte sind richtig gewählt, weitere Standorte sind nicht zu berücksichtigen, die genannten Immissionsrichtwerte werden als angemessen bewertet angesehen.
- 4.2 Für den Bereich nördlich der Düsseldorfer Straße ist seit Dezember 2013 der Bebauungsplan Nr. 501 rechtsgültig (-10 6-). Es handelt sich um einen einfachen unqualifizierten Bebauungsplan (somit Bewertung dieser Belange nach § 34 BauGB).
- 4.3 Die immissionsschutzrechtliche, lärmtechnische Schutzwürdigkeit der Umgebung ist angemessen bewertet.



- 4.4 Durch die Nutzungsänderung und die bauliche Änderung ergibt sich nach § 51 BauO NRW kein zusätzlicher Kfz-Stellplatzbedarf.
- 4.5 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.

Anlage 3

Seite 5 von 5

5 Anlagensicherheit

- 5.1 Der Sicherheitsbericht nach §9 StörfallV für den Betriebsbereich der 3M Deutschland GmbH in Hilden ist zu überprüfen und unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen bei der nächsten Überarbeitung zu aktualisieren.